

In beiden Fällen wird es vermieden, die Quellen für diese „bahnbrechenden“ kriminologischen Erkenntnisse zu benennen. Damit reißen sich beide Verlautbarungen in die breite Phalanx jener vermeintlichen Expertenmeinungen ein, die praktisch jede vermutete Rückfallquote belegen können. Mit seriöser Darstellung vorliegenden Datenmaterials hat dies allerdings nichts mehr zu tun. Vorrangig wird hier das Ziel verfolgt, privatrechtlichen Alternativen zum Jugendvollzug den Weg zu bereiten. Am herkömmlichen Erziehungsvollzug wird folglich kein gutes Haar gelassen. Er wird als ineffektiv und wirkungslos beschrieben. Allen anderen staatlich angeordneten Reaktionsformen wird eine größere Wirkung als dem Jugendvollzug attestiert.

■ Jugendstrafe ist Ultima Ratio

Der Jugendstrafvollzug ist das letzte Mittel, mit dem der Staat auf Jugendkriminalität reagiert. Wenn man die Leistungen des Jugendvollzuges richtig bewerten will, muss man sich vor Augen führen, um welche Personengruppe es sich handelt, und welche Institutionen sich im Vorfeld des Jugendvollzuges bereits erfolglos um die Erziehung dieser jungen Menschen bemüht haben.

Im Regelfall waren diese jungen Menschen bereits sehr früh in Familie und Schule verhaltensauffällig. Nach dem Begehen erster Straftaten sind Erziehungsmittel, Geld- und Bewährungsstrafen wirkungslos geblieben. Reaktionsmöglichkeiten, denen eine höhere Wirksamkeit als dem Jugendstrafvollzug zugeschrieben wird, haben damit in all diesen Fällen zu 100 Prozent versagt (!!).

Die aktuellsten Daten über das Rückfallrisiko dieser weitgehend als „hoffnungslose Fälle“ aufgegebenen Klientel hat die Bundesjustizministerin **Brigitte Zypries** Anfang 2004 vorgestellt. Diese umfangreiche, durch **Prof. Dr. Wolfgang Heinz**, **Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle** und **Peter Sutterer** erstellte Rückfallstatistik berücksichtigt die Entwicklung von fast 950.000 Personen, die über einen Zeitraum von vier Jahren auf eine erneute Straffälligkeit beobachtet worden sind.

■ Jugendstrafe entfaltet Wirkung noch dort, wo alle anderen Mittel versagen

Für die Jugendstrafe ohne Bewährung weist die Studie zwar ein Rückfallrisiko von 77,8 Prozent aus, wenn man jede Form staatlicher Folgeaktionen berücksichtigt. Fragt man hingegen, zu welchem Prozentsatz diese Personen nochmals dem Strafvollzug zugeführt werden müssen, dann sehen die Verhältnisse im Hinblick auf die Wirksamkeit des Jugendstrafvollzuges wesentlich günstiger aus. Lediglich 45,1(!) Prozent der jungen Straftäter müssen nochmals stationär im Strafvollzug untergebracht werden.

Für den stv. **BSBD**-Vorsitzenden **Friedhelm Sanker** hat der Jugendstrafvollzug damit eine große Wirkung, junge Menschen vor dem erneuten Abgleiten in die



Im Strafvollzug muss auch Platz für Experimente sein. Diese sollten jedoch ausschließlich auf die Verbesserung der Wirksamkeit des Vollzuges abzielen und nicht auf die Erprobung privatrechtlicher Organisationsformen.

Kriminalität zu bewahren. Zumindest erweist sich der Vollzug in den problematischsten Fällen allen anderen Methoden der Verhaltensbeeinflussung als überlegen. „Wenn jemand ein in 55 Prozent aller Fälle wirksames Medikament gegen eine schwere Krankheit auf den Markt bringt, würde man ihm morgen den Nobelpreis antragen“, erklärte der Gewerkschafter. Der Jugendstrafvollzug aber steht, obwohl er noch Wirkung dort entfaltet, wo alle anderen Erziehungsmittel vollständig versagt haben, weiter in der Kritik. **Die Praktiker des Jugendvollzuges wissen, welche Mühen es verursacht, in rd. 55 Prozent aller Fälle kriminelle Karrieren zu beenden und junge Straftäter positiv zu beeinflussen und dauerhaft zu verändern. Der Jugendstrafvollzug erbringt damit eine bemerkenswerte gesellschaftliche Leistung!**

Gegen die Ausgestaltung des Jugendvollzuges in freien Formen bestehen seitens des **BSBD** keine grundsätzlichen Bedenken. Problematisch wird die Angelegenheit erst dann, wenn unter dem Deckmantel der Humanität versteckte Ziele und Absichten angestrebt oder transportiert werden. Diese Vorhaben vermitteln regelmäßig den Eindruck, sie seien aus politischen Gründen zur Entwicklung privatrechtlich organisierter Alternativen zum Jugendstrafvollzug von vornherein zum Erfolg verdammt. Zudem wird in der Presse geradezu euphorisch über die Wirksamkeit des Jugendvollzuges in freien Formen berichtet. Dabei existieren die Einrichtungen noch gar nicht lange genug, um belastbare Aussagen über die Legalbewährung machen zu können.

Die globale Wirtschaftskrise hat uns eine kleine Verschnaufpause verschafft. Diese sollten wir nutzen, die Ökonomisierung des Vollzuges durch die Zulassung privatrechtlich organisierter Al-

ternativen zum Jugendvollzug zu überdenken. Hier bietet sich die Chance, dem Funktionsvorbehalt des Artikels 33 Grundgesetz wieder Geltung zu verschaffen. Den Protagonisten dieser Entwicklung ist zu raten: „Beteiligen Sie sich nicht an der Entwicklung gesetzlicher Regelungen, die diesen Funktionsvorbehalt des Grundgesetzes seiner Substanz berauben und die dem Steuerzahler teuer zu stehen kommen. Investieren Sie dieses Geld lieber in die Verbesserung und den Ausbau des Jugendstrafvollzuges, der reale und keine behaupteten Erfolge vorzuweisen hat.“ In einem Bereich, in dem es um die Zukunftschancen und -perspektiven von jungen Menschen geht, verbieten sich Experimente, die sich nicht unmittelbar und ausschließlich an der gesellschaftlichen Aufgabe der sozialen Rehabilitation orientieren.

Kleine Weisheiten



Man kann vom Regen unter Umgehung der Traufe direkt in die Scheiße gelangen.

Winfried Bornemann, dt. Pädagoge